

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : Hilfskasse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Samariterbund.

Hilfskaffe.

Wie erwartet, hat das Christkindlein reichliche Bescherungen gebracht. Wir melden vorläufig folgende Einträge:

Basel-St. Johann, Samariterverein	Fr. 500	Altdorf (I. Rate), Samariterverein	Fr. 50
Frauenfeld, Samariterverein	" 400	Romanshorn, Samariterverein	" 50
Muttenz, Samariterverein	" 300	Neuhausen, Samariterverein	" 50
Tablat, Samariterverein	" 200	Kollbrunn-Rikon, Samariterverein	" 50
Société des Samarit., Chaux-de-Fonds	" 150	Zug, Samariterverein	" 50
Marzili-Dalmazi (Bern), Samariterverein	" 100	Société des Samaritains, Coppet	" 50
Uster, Samariterverein	" 100	Teufen, Samariterverein	" 40
Außersihl-Zürich, Samariterverein	" 100	Stein (Appenzell), Samariterverein	" 40

Die Hilfsbereitschaft und das soziale Verständnis haben demnach in der schweizerischen Samaritergemeinde eine gute Heimstätte.

Olten, den 4. Januar 1920.

Der Zentralpräsident: **A. Rauber.**

Schweizerischer Militär-sanitätsverein.

Reglement zu den Wettübungen.

Für die Wettübungen des Schweizerischen Militär-sanitätsvereins stellt der Verband vier Durchführungs-Kommissionen fest, die folgendermaßen zusammengestellt sind:

1. Zentralvorstand (Z. V.); 2. Technischer Ausschuss (T. A.); 3. Kampfgericht (K. G.); 4. Organisationskomitee, durchführende Sektion (O. K.).

Ueber jede dieser vier funktionierenden Kommissionen ist ein Reglement festgestellt, nach dem gearbeitet werden muß. Für richtige und sachliche Funktion der Kommissionen sind dieselben gegenüber dem Zentralvorstand haftbar. Nach außen haftet der Zentralvorstand und der technische Ausschuss.

1. Zentralvorstand. § 1. Die Durchführung der Wettübungen findet jeweilen auf Beschluß der Delegiertenversammlung statt. Den Tag der Abhaltung derselben bestimmt der Zentralvorstand im Einverständnis mit der durchführenden Sektion.

§ 2. Der Zentralvorstand hat sich rechtzeitig mit dem technischen Ausschuss in Verbindung zu setzen zur Aufstellung der Wettübungsaufgaben. Im Monat Dezember oder fünf Monate vor den Wettübungen müssen den Sektionen die obligatorischen Wettübungsaufgaben in allen drei Kategorien und Einzelkonkurrenten nebst Schemas für freigewählte Übungen zugestellt werden. Die Sektionen können somit an ihren ordentlichen Generalversammlungen ihre Übungsaufgaben wählen (auch Einzelkonkurrenten) und ihre Anmeldung auf vorschriftsgemäßem Formular auf den 31. Januar dem Zentralvorstand retournieren.

§ 3. Die Notenblätter sind jeweilen mit den Diplomen drei Wochen nach den Wettübungen den Sektionen zuzustellen.

2. Technischer Ausschuss. § 4. Der technische Ausschuss wird auf Vorschläge der Sektionen und Anträge des Zentralvorstandes an der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern. Die Jury für schriftliche Preisaufgaben kann als technischer Ausschuss bestätigt werden.

§ 5. Dem technischen Ausschuss werden folgende Vorarbeiten für die Wettkämpfe zugewiesen: 1. Festsetzung und Herausgabe der obligatorischen Übungen für den Sektions- und Einzelwettkampf; 2. Provisorische Einteilung des Kampfgerichtes; 3. Aufstellung des Arbeitsplanes zuhanden des Zentralvorstandes zur Weiterleitung an die Sektionen.

3. Kampfgericht. § 6. Der Zentral-

3. Kampfgericht. § 6. Der Zentral-